

Vermerk
Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

KOOPERATIONSPROGRAMM
INTERREG V A
GROSSREGION
2014-2020

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Einleitende Begriffsbestimmungen.....	2
Betrug.....	2
Unregelmäßigkeit:.....	3
Korruption:.....	3
Die Betrugsbekämpfungspolitik des Programms.....	3
Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.....	3
Verdachtsmeldungen zu Betrug an das Programm	4
Offenlegung von Interessenkonflikten	5
Weiterverfolgung von Aktionen.....	5
Betrugsbekämpfung bei öffentlicher Beschaffung / öffentlichen Vergabeverfahren	6
Zusammenfassung	8

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Da das Programm Interreg Großregion, wie jedes ETC-Programm Projekte aus EU- und öffentlichen Mitteln finanziert wird, verpflichtet sich das Programm dazu, die EU und die dem Programm anvertrauten öffentlichen Mittel zu schützen.

Die Verantwortung für eine Betrugsbekämpfungskultur ist die gemeinsame Arbeit aller Beteiligten an den EU-Programmen/-Initiativen und -Projekten. Deshalb ermutigt das Programm auch alle Projektpartner, Auftragnehmer, Mitarbeiter oder die Öffentlichkeit, ihr Bestes zu tun, um Betrug zu verhindern, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug aufzudecken und jeden Betrugsverdacht im Zusammenhang mit unserem Programm vorzubringen.

Die Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG V A Großregion verpflichtet sich zur Einhaltung hoher rechtlicher, ethischer und moralischer Standards, zur Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Objektivität und Ehrlichkeit und möchte bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten als Gegner von Betrug und Korruption wahrgenommen werden. Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie dieses Engagement teilen. Ziel dieser Politik ist es, eine Kultur zu fördern, die betrügerische Aktivitäten abhält und die Prävention und Aufdeckung von Betrug erleichtert, sowie die Entwicklung von Verfahren, die bei der Untersuchung von Betrugsfällen und damit zusammenhängenden Straftaten nützlich sind und sicherstellen, dass diese angemessen und rechtzeitig behandelt werden.

- https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/guidelines/2014/fraud-risk-assessment-and-effective-and-proportionate-anti-fraud-measures

Einleitende Begriffsbestimmungen

Betrug

„Betrug“ umfasst gewöhnlich ein breites Spektrum an Verfehlungen. Dazu zählen Diebstahl, Korruption, Veruntreuung, Bestechung, Fälschung, Falschangaben, unzulässige Absprachen, Geldwäsche und das Verschweigen wesentlicher Umstände. Häufig werden Täuschungsmanöver eingesetzt, um sich selbst, nahestehenden Personen oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder um andere zu benachteiligen. Der wesentliche Aspekt, der Betrug von Unregelmäßigkeiten unterscheidet, ist die Intention.“

- *EGESIF_14-0021-00 – Leitfaden zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Anhang 3*

Die Absicht ist das entscheidende Merkmal, das Betrug von Unregelmäßigkeiten unterscheidet. Vorsätzlicher Betrug ist nicht leicht zu beweisen, aber es gibt einige Anzeichen wie:

- Motiv - Ergebnisdruck, finanzielle Notlage, Rache
- Möglichkeit - Nicht funktionierende Kontrollen, Personalwechsel/-verluste, Toleranz
- Wiederholung - Wenn sie nicht erkannt wird, wird sie wiederholt.
- Verdeckungsversuch - Versuch, die Beweise zu verbergen.

Betrug hat nicht nur potenzielle finanzielle Auswirkungen, sondern kann auch den Ruf einer Organisation schädigen, die für eine effektive und effiziente Verwaltung der Mittel verantwortlich ist.

Dies ist besonders wichtig für eine Organisation, die für die Verwaltung der Mittel der Europäischen Union zuständig ist.

Unregelmäßigkeit:

Der Tatbestand der Unregelmäßigkeit ist bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.

- *Artikel 1(2) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*

Korruption:

Korruption ist der Missbrauch einer (öffentlichen) Position zur Erlangung privater Vorteile. Bestechungszahlungen leisten zahlreichen anderen Arten von Betrug Vorschub, etwa der falschen Rechnungsstellung, der Angabe nicht getätigter Ausgaben oder der Nichterfüllung von Vertragspflichten. Die am weitesten verbreitete Form der Korruption sind Bestechungszahlungen oder andere Vorteilsnahmen; ein Empfänger (passive Korruption) nimmt ein Bestechungsgeld von einem Geber (aktive Korruption) im Austausch für eine Gefälligkeit entgegen.

- *LEITFADEN ZUR BEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS UND ZU WIRKSAMEN UND ANGEMESSENEN BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN*

Die Betrugsbekämpfungspolitik des Programms

Die Verwaltungsbehörde verfolgt eine Null-Toleranz-Politik bezüglich Betrugs.

Das Programm setzt sich nachdrücklich dafür ein, Betrugsfälle zu verhindern und aufzudecken. Aus diesem Grund hat das Programm stabile Kontrollsysteme, -Maßnahmen und -Verfahren eingerichtet und wird alle Fälle, in denen Betrugsverdacht besteht, verfolgen. Wir bestärken zudem alle Projektpartner, First-Level Kontrolleure und alle anderen Beteiligten, ihr Möglichstes zu tun, um Betrug zu verhindern, angemessene Maßnahmen zur Erkennung von Betrug einzurichten und jeglichen Betrugsverdacht in Verbindung mit dem Programm vorzulegen.

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Der Zyklus der Betrugsbekämpfung besteht aus vier Schlüsselementen:

- Verhütung,
- Aufdeckung,
- Korrektur
- und Verfolgung.

Die Verwaltungsbehörde hat angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingeführt, die auf einer gründlichen Bewertung des Betrugsrisikos basieren. Insbesondere nutzt die Verwaltungsbehörde IT-

Werkzeuge zur Erkennung von riskanten Transaktionen (z.B. das ARACHNE-Tool) und stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter über Betrugsrisiken informiert sind und im Bereich der Betrugsbekämpfung geschult werden.

Die Verwaltungsbehörde führt eine strenge und rechtzeitige Überprüfung aller vermuteten oder tatsächlichen Betrugsfälle durch, die aufgetreten sind, um das Management- und interne Kontrollsystem erforderlichenfalls zu verbessern.

Für die First-Level Kontrolleure steht ein spezifisches Formblatt zur Verfügung um dem Programm Fälle von Betrugsverdacht oder festgestelltem Betrug zu melden (siehe Anhang).

➤ *FIRST LEVEL KONTROLLE VERDACHTSMELDUNG BETRUG*

Ein Whistleblowing-Verfahren wird ebenfalls eingerichtet, um es Projektpartnern und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, der Verwaltungsbehörde jeglichen Betrugsverdacht zu melden.

Das Programm empfiehlt Projektpartnern und First-Level Kontrolleuren besonders auf die Personalkosten (z. B. die Plausibilität der Personalkosten unter Berücksichtigung der ausgeführten Aktivitäten, Risiko der Doppelfinanzierung) und auf öffentliche Beschaffung bzw. Vergabeverfahren (z. B. potenzieller Interessenskonflikt, Stückelung der Verträge – siehe auch Abschnitt unten) zu achten, da diese als die beiden risikoreichsten Bereiche für Unregelmäßigkeiten und Betrug im Rahmen des Programms Interreg V A Großregion identifiziert wurden und Verdachtsfälle zu melden.

Die Programmbehörden und nationalen Behörden sowie die Prüfer der zweiten Ebene können ebenfalls zielgerichtete Überprüfungen bezüglich der Projektpartner durchführen, um potenzielle Risiken für Unregelmäßigkeiten oder Betrug zu identifizieren.

Verdachtsmeldungen zu Betrug an das Programm

Wenn Sie aus irgendeinem Grund einen Verdacht auf betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm haben, wird Ihnen eindringlich empfohlen, das Programm so schnell wie möglich zu informieren.

Wenn Sie eine besondere Vertraulichkeit wünschen, geben Sie dies bitte in der Meldung an.

Senden Sie Ihre Nachricht bitte an:

- Meldung_notification@interreg-gr.lu

Wenn Sie einen anonymen Bericht an eine vertrauliche E-Mail-Adresse senden möchten, senden Sie Ihre Nachricht bitte an die gleiche Adresse:

- Meldung_notification@interreg-gr.lu

Alle gemeldeten Fälle werden streng vertraulich und in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutzverordnung 2016/679 behandelt.

- Bitte beachten Sie, dass die Zusendung einer E-Mail an eine dieser E-Mail-Adressen keine nationalen Rechtsbehelfe ersetzt, die parallel eingeleitet werden können (z.B. kann ein potenzieller Auftragnehmer auch rechtliche Schritte in Betracht ziehen, um die Aufhebung eines Vergabeverfahrens zu beantragen, das als unregelmäßig oder betrügerisch angesehen wird). Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Fristen für solche Klagen.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn die unparteiische und objektive Umsetzung des Projekts durch private Interessen gefährdet wird.

Es bestehen Regelungen zur Offenlegung von Interessenkonflikten sowohl im Genehmigungsprozess

- Jeder Teilnehmer der Sitzung, der von einem Interessenkonflikt betroffen ist, teilt dies vor der Erörterung des betreffenden Projekts mit; dies wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.
- Sitzungsteilnehmer, die von einem Interessenkonflikt betroffen sind, nehmen weder an der Diskussion noch an der Abstimmung über das betreffende Projekt teil.
- Ein professioneller Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses als Projektpartner an einem Projekt beteiligt ist, das für eine EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagen wird.
- Ein privater Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses oder ein enger Verwandter des Mitglieds (erster Verwandtschaftsgrad, d. h. Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Ehemann oder Ehefrau) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an der Verwaltung oder Umsetzung eines Projekts beteiligt ist, das für eine EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagen wird.

➤ *INTERREG V A Großregion Verfahren zur Einreichung, Prüfung und Verwaltung der Projekte*

als auch in der Umsetzungsphase des Projekts, die in Artikel 5 des EFRE-Zuwendungsvertrages festgehalten sind:

- Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jedweden Risikos eines Interessenkonflikts, der die unparteiische und objektive Vertragserfüllung verhindern könnte, zu ergreifen, insbesondere im Rahmen der Vergabe öffentlicher Verträge.

Weiterverfolgung von Aktionen

Wird Betrug vermutet oder gemeldet oder besteht ein begründeter Verdacht auf einen Interessenkonflikt, so unterrichtet die Verwaltungsbehörde die übrigen Programmbehörden sowie den zuständigen Programmpartner der wiederum die jeweils zuständigen nationalen Behörden informiert, damit sie geeignete Untersuchungen einleiten und die getroffenen Maßnahmen überwachen können. Das Programm verfolgt den Fortgang des Verfahrens. Auf Ebene des Programms werden ebenfalls die nötigen Überprüfungen durchgeführt und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen umgesetzt (z.B. Zahlungsstopp, Finanzkorrekturen). Des Weiteren schaltet das Programm zum gegebenen Zeitpunkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ein, welches ebenfalls ermittelnd tätig werden kann.

Betrugsbekämpfung bei öffentlicher Beschaffung / öffentlichen Vergabeverfahren

Das Programm empfiehlt den Projektpartnern, im Rahmen von öffentlicher Beschaffung bzw. der Vergabe von Aufträgen besonders auf Betrugsrisiken zu achten.

Um potenziellen Betrug in diesem Bereich zu verhindern und aufzudecken, wird den Projektpartnern nahegelegt:

- sich eine interne Strategie zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu geben und auftretende Interessenskonflikte zu dokumentieren (z. B. durch Interessenskonflikterklärungen, Konfliktverzeichnisse),
- Überprüfungen der an einer Ausschreibung beteiligten Firmen durchzuführen, insbesondere um Interessenskonflikte zu verhindern und um zu erkennen, wenn miteinander verbundene Unternehmen Angebote einreichen (z. B. allgemeine Internetseiten, Online-Firmenverzeichnisse etc. überprüfen),
- Maßnahmen vorzuhalten, um anhaltend hohe oder außergewöhnliche Ausschreibungsdaten zu erkennen (z. B. Ausschreibungsevaluatoren, die Marktkenntnis haben) und die Plausibilität des Preises für Aktivitäten/Dienstleistungen zu überprüfen (z. B. Vergleich mit ähnlichen Verträgen, Online-Preisvergleichswerkzeuge),
- Überprüfungen der gelieferten Waren und Dienstleistungen durchzuführen, insbesondere um die Übereinstimmung mit den Ausschreibungsbestimmungen, die angegebenen Preise sowie die tatsächliche Lieferung der Aktivitäten/Dienstleistungen zu prüfen (z. B. bei Bedarf zusätzliche Informationen zum beteiligten Personal, zum Zeitaufwand etc. erfragen)
- Standardeinheitskosten für regelmäßig bezogene Lieferungen/Leistungen zu nutzen

Zusätzlich sollten die Projektpartner für jegliche öffentliche Beschaffung / Vergabeverfahren über dem niedrigsten anwendbaren Schwellenwert ein stabiles internes Kontrollsystem - unter Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit - umsetzen, um insbesondere Folgendes zu vermeiden:

- regelwidrige Teilkäufe,
- unberechtigte Direktvergaben,
- regelwidrige Vertragsverlängerungen,
- regelwidrige Änderungen bestehender Verträge,
- Durchsickern von Ausschreibungsdaten,
- dass die Anforderungen des Vergabeleistungsverzeichnisses zu einschränkend sind,
- dass Vergabeverfahren nicht eingehalten werden.

Dies sollte die interne Überprüfung aller öffentlichen Vergabeverfahren oberhalb der nationalen und EU-Schwellenwerte beinhalten. Beispielsweise wird empfohlen, dass Auftragsvergaben und die Änderung bestehender Verträge durch einen sekundären Mechanismus innerhalb der Partnerorganisation geprüft werden, der sich vom Auswahlkomitee unterscheidet (z. B. Führungskräfte in der begünstigten Organisation). Eine weitere Maßnahme könnte sein, dass die Angebotsauswertungsgremien aus Führungskräften bestehen, die rotierend ausgetauscht werden und deren Auswahl für die Teilnahme mit einem gewissen Maß an Zufall erfolgt.

In ähnlicher Weise wird, wenn die Partnerorganisation über eine interne Revisionsstelle verfügt, nahegelegt, dass die entsprechende Einheit / Person regelmäßig die Umsetzung interner Kontrollen über die Beschaffung prüft.

Darüber hinaus empfiehlt das Programm den Projektpartnern, über die vom anzuwendenden europäischen und nationalen Vergaberecht festgelegten Minimalanforderungen hinausgehend Folgendes sicherzustellen:

- ein hohes Maß an Transparenz bei der Auftragsvergabe (z. B. Veröffentlichung aller Vertragsinformationen, die nicht vertraulich sind),
- dass das Vergabeverfahren ein transparentes Angebotseröffnungsverfahren und angemessene Sicherheitsvorkehrungen für ungeöffnete Angebote beinhaltet (um die Manipulation von Ausschreibungsdaten zu vermeiden).

Zusammenfassung

Betrug kann sich auf verschiedene Weise zeigen. Die Verwaltungsbehörde verfolgt eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Betrug und Korruption und verfügt über ein solides Kontrollsystem, das darauf abzielt, Betrug so weit wie möglich zu verhindern und aufzudecken und seine Auswirkungen zu korrigieren, wenn er auftritt.

Mit dieser Betrugsbekämpfungspolitik hat das Programm seine Absicht klar zum Ausdruck gebracht:

- Förderung einer Kultur, die betrügerische Aktivitäten verhindert,
- Erleichterung der Prävention und Aufdeckung von Betrug,
- Verfahren zu entwickeln, die bei der Untersuchung von Betrug und damit zusammenhängenden Straftaten helfen und sicherstellen, dass solche Fälle rechtzeitig und angemessen bearbeitet werden.

Alle Versuche, den EU-Haushalt zu schädigen sind inakzeptabel und werden nicht toleriert.